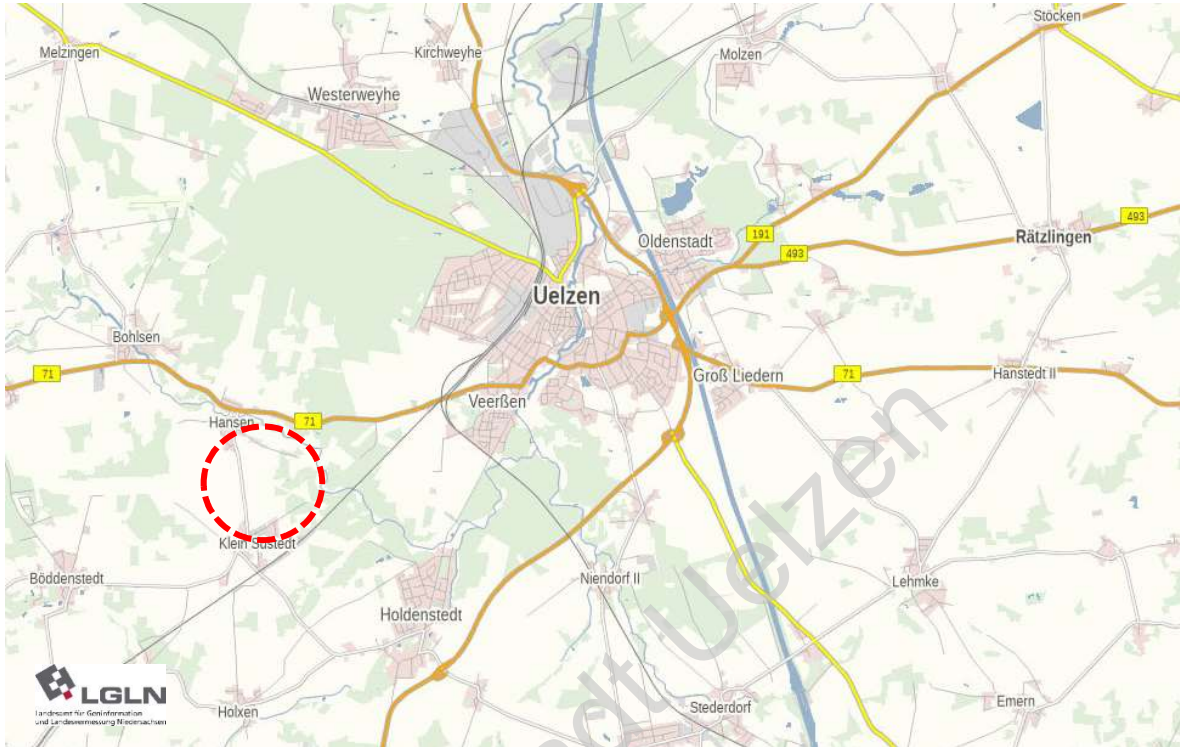


## Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 „Windenergieanlagen Hansen/Kl. Süstedt“



**Begründung**

Stand: Urschrift



**Hansestadt Uelzen**

Herzogenplatz 2

29525 Uelzen

Tel.: +49 581 / 800-0

Mail: [info@stadt.uelzen.de](mailto:info@stadt.uelzen.de)

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg

Tel 040-380-375-670

[mail@ck-stadtplanung.de](mailto:mail@ck-stadtplanung.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Planung</b>	<b>3</b>
1.1	Rechtsgrundlagen der Planung	3
1.2	Rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren	3
1.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Aufhebung	3
1.4	Geltungsbereiche und Größe des Plangebietes	6
<b>2</b>	<b>Gegenwärtige Situation im Plangebiet</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
3.2	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	8
3.3	Rechtskräftiger Bebauungsplan	9
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans</b>	<b>10</b>
4.1	Planungsrechtliche Situation	10
4.2	Belange von Natur und Landschaft	11
4.3	Belange des Immissionsschutzes	11
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>12</b>
5.1	Beschreibung der Planung	12
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	12
5.3	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	17
5.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	17
5.5	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	18
5.6	Eingriffsregelung/ Ausgleichsbilanzierung	18
5.7	Alternative Planungsmöglichkeiten	18
5.8	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	18
5.9	Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel	18
5.10	Zusätzliche Angaben	19
5.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19

# 1 Grundlagen der Planung

## 1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgehoben:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch § 73a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368).

## 1.2 Rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bauleitpläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zur Umsetzung des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Auch die Aufhebung von Bebauungsplänen kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden. Das geschieht in diesem Fall in Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsbereiches.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Somit ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 „Windenergieanlagen Hansen/Kl. Süstedt“ im Regelverfahren inkl. Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen.

## 1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Aufhebung

Der Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 „Windenergieanlagen Hansen/Kl. Süstedt“ ist seit dem 30.12.2003 rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18 ha, die sich auf 6 Teilgeltungsbereiche aufteilen und liegt im Südwesten der Hansestadt Uelzen zwischen den Ortsteilen Hansen und Klein Süstedt.

Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Uelzen aus dem Jahr 2000 aufgestellt, das innerhalb des Geltungsbereichs ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausweist.

Im Bebauungsplan wird im Teilgeltungsbereich A ein Sondergebiet Windenergie mit einer Größe von ca. 15,3 ha mit zwei Einzelstandorten Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe

von maximal 100 m und einer Gesamthöhe von maximal 140 m festgesetzt. Weiterhin werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und eine entsprechende Bepflanzung textlich festgesetzt. Zudem regeln örtliche Bauvorschriften die Gestaltung der Anlagen.

Die Anlagen vom Typ Vestas V80-2.0MW mit insgesamt 4 MW Leistung wurden im Jahr 2004 errichtet, die Förderungsdauer gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beträgt 20 Jahre und wird folglich im Jahr 2024 auslaufen. Danach bleiben der Betreibergesellschaft die Optionen des Abbaus und der Stilllegung der Anlagen, der Weiterbetrieb der Anlagen ohne EEG-Förderung oder das Repowering, d.h. der Abbau der Alt-Anlagen und Errichtung von modernen und leistungsfähigeren Windenergieanlagen am gleichen Standort. Durch das geplante Repowering kann der Anteil von regionalerzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien gesteigert werden. Auch die wirtschaftlichen Vorteile für die Betreibergesellschaft und die Standortkommune aufgrund der Neuregelung des EEG veranlassen die Betreibergesellschaft dazu ein Repowering am Standort Hansen/Kl. Süstedt umzusetzen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Hansestadt Uelzen ist der Teilgeltungsbereich A als Sondergebiet für Windenergie dargestellt.

Die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik ist mit den im Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 6 getroffenen Festsetzungen nicht vereinbar, da die heutigen Anlagendimensionen und -typen i.d.R. höher sind, bzw. andere Rotordurchmesser aufweisen. Am Standort Hansen/Kl. Süstedt plant die Betreibergesellschaft ein Repowering mit Anlagen, die wie die bisherigen Anlagen eine Nabenhöhe von 100 m aufweisen, jedoch über größere Rotoren verfügen, was zu einer Gesamthöhe von 166 m führt. Dadurch wird die im Bebauungsplan festgesetzte Gesamthöhe von 140 m überschritten. Somit ist ein Repowering der Anlagen nicht mehr mit den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar, da die zulässige Gesamthöhe der Anlagen überschritten wird. Demzufolge kommt auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht in Betracht, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Aus Sicht der Stadt ist für den geordneten und verträglichen Windenergieausbau im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans keine neue oder angepasste verbindliche Bauleitplanung erforderlich, da insbesondere die Belange der Öffentlichkeit und der Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben hinreichend gewahrt werden können.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird ein Repowering der Bestandsanlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet. Die geplanten zwei Neu-Anlagen werden über größere Rotorblätter mit einem Durchmesser von voraussichtlich 131 m verfügen, dadurch ist eine Steigerung der Nennleistung von 2 MW im Bestand auf 3,6 MW bei gleicher Nabenhöhe möglich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.



Abb.: Luftbild mit Kennzeichnung der Teilgeltungsbereiche zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 (orange), ohne Maßstab, Quelle: Hansestadt Uelzen

## 1.4 Geltungsbereiche und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 „Windenergieanlagen Hansen/Kl. Süstedt“.

Die Sondergebietsfläche für Windenergienutzung, Teilfläche Nr. 6, liegt im Südwesten der Hansestadt Uelzen zwischen den Ortsteilen Hansen und Klein Süstedt.

Die Teilfläche Nr. 6 umfasst eine Fläche von ca. 15 ha. Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18 ha. Er gliedert sich auf in die Teilgeltungsbereiche:

- A (Sondergebiet Teilfläche 6 mit Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4),
- B (Ausgleichsmaßnahme A 6),
- C (Ausgleichsmaßnahme A 7),
- D (Ausgleichsmaßnahme A 8),
- E (Ausgleichsmaßnahme A 9),
- F (Ausgleichsmaßnahme A 5).

Der Teilgeltungsbereich A umfasst die Flurstücke 116/24 (teilw.), 96/54, 14/3 (teilw.), 21/1, 58/1 (teilw.), der Flur 4, Gemarkung Hansen, 130/1 (teilw.), 6/4 (teilw.) und 112 der Flur 1, Gemarkung Klein Süstedt. der Hansestadt Uelzen.

Der Teilgeltungsbereich B umfasst die Flurstücke 25/4 der Flur 5, Gemarkung Hansen der Hansestadt Uelzen.

Der Teilgeltungsbereich C umfasst das Flurstück 99/14 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Hansen der Hansestadt Uelzen.

Der Teilgeltungsbereich D umfasst das Flurstück 7/1 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Klein Süstedt der Hansestadt Uelzen.

Der Teilgeltungsbereich E umfasst das Flurstück 63/1 (teilw.) der Flur 3, Gemarkung Klein Süstedt der Hansestadt Uelzen.

Der Teilgeltungsbereich F umfasst das Flurstück 114/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Klein Süstedt der Hansestadt Uelzen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan im Satzungstext zu entnehmen.

## 2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Der Teilgeltungsbereich A liegt ca. 500 m südlich der Ortschaft Hansen und ca. 470 m nördlich der Ortschaft Klein Süstedt, westlich der Kreisstraße 8. Das Plangebiet liegt inmitten einer ausgeräumten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft. Es steigt von Norden nach Süden von einer Höhe von 60 m über N.N. auf 65 m über N.N. an. Im Bereich der Anlagen sowie deren Erschließungswegen sind durch die festgesetzten Maßnahmenflächen im Laufe der Jahre Gehölzbestände entstanden.

Ordnen- bzw. erlebniswirksame Strukturen sind im Teilgeltungsbereich A selbst nicht vorhanden. Lediglich im weiteren Umfeld sind einige Gehölzstrukturen in Form von Strauch- oder Baumhecken und alten Obstbäumen vorzufinden. Im Vergleich zum weiteren Umfeld, dass durch sein bewegtes Gelände- und Höhenprofil einem außenstehenden Betrachter ein positives Geländebild vermittelt und vereinzelt durch weg- und straßenbegleitende Baum- und Strauchhecken gegliedert wird, wirkt der Teilgeltungsbereich A auf den außenstehenden Betrachter aufgeräumt und monoton.

In der näheren Umgebung befinden sich zwei sich kreuzende Trassen für Hochspannungsleitungen, die das Umfeld südlich der Ortschaft Hansen von Südost nach Nordwest bzw. Nordost nach Südwest zerschneiden. Zusätzlich zu diesen deutlichen Vorbelastungen ist das Plangebiet geprägt durch den Verkehrslärm der nahegelegenen Bundesstraße 71/Kreisstraße 8.

Die Teilgeltungsbereiche B und C liegen westlich bzw. nordöstlich der Ortschaft Hansen. Es handelt sich hierbei um Grünlandflächen, die Fläche B liegt in der Niederung der Gerdau.

Der Teilgeltungsbereich D liegt in einer Grünlandfläche im Nordwesten der Ortschaft Holdstedt in der Niederung der Gerdau.

Der Teilgeltungsbereich E liegt inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südöstlich der Ortschaft Klein Süstedt.

Der Teilgeltungsbereich F liegt am östlichen Ortsrand der Ortschaft Klein Süstedt am Rande einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

### **3 Planerische Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen, zuletzt geändert 2017, sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 (RROP) des Landkreises Uelzen.

Im LROP Niedersachsen werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen. In Kapitel 4 des Textteils zum LROP „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Im RROP 2019 wird den Zielen des LROP gefolgt und der Einsatz einheimischer Energiequellen und erneuerbarer Energien forciert. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurde die Fläche als überprüfter Altstandort des RROP 2000 übernommen. Hinzu kam eine zweite Teilfläche mit einer Größe von 47,7 ha, die westlich des überprüften Altstandorts liegt. Der Abstand zwischen beiden Flächen beträgt ca. 270 m. Da kein Wald zwischen beiden Teilflächen liegt, werden sie zu einer Potenzialfläche mit einer Gesamtgröße von 63,0 ha zusammengefasst. Die östliche Teilfläche mit einer Größe von 15,3 ha verstößt vollständig nicht gegen die im RROP 2019 neu festgelegten harten Tabuzonen, unterschreitet jedoch insgesamt den Abstand zu den bewohnten Siedlungsflächen (Klein Süstedt und Hansen) von 1.000 m und liegt daher in der weichen Tabuzone. Durch die Festlegung in Ziffer 4.2 02 des RROP besteht für die Fläche eine Höhenbeschränkung auf 100 m Nabenhöhe, da sie den Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen unterschreitet. So wird der Schutz des Menschen sichergestellt und keine wesentliche Änderung des Status quo im Falle eines Repowerings erwartet. Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs nach § 18a LuftVG, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Faßberg und innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung wurden keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen unter Beibehaltung der bisherigen Nabenhöhe von 100 m festgestellt, so dass das Vorranggebiet unverändert im RROP 2019 übernommen wurde, das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Innerhalb des Vorranggebiets hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).

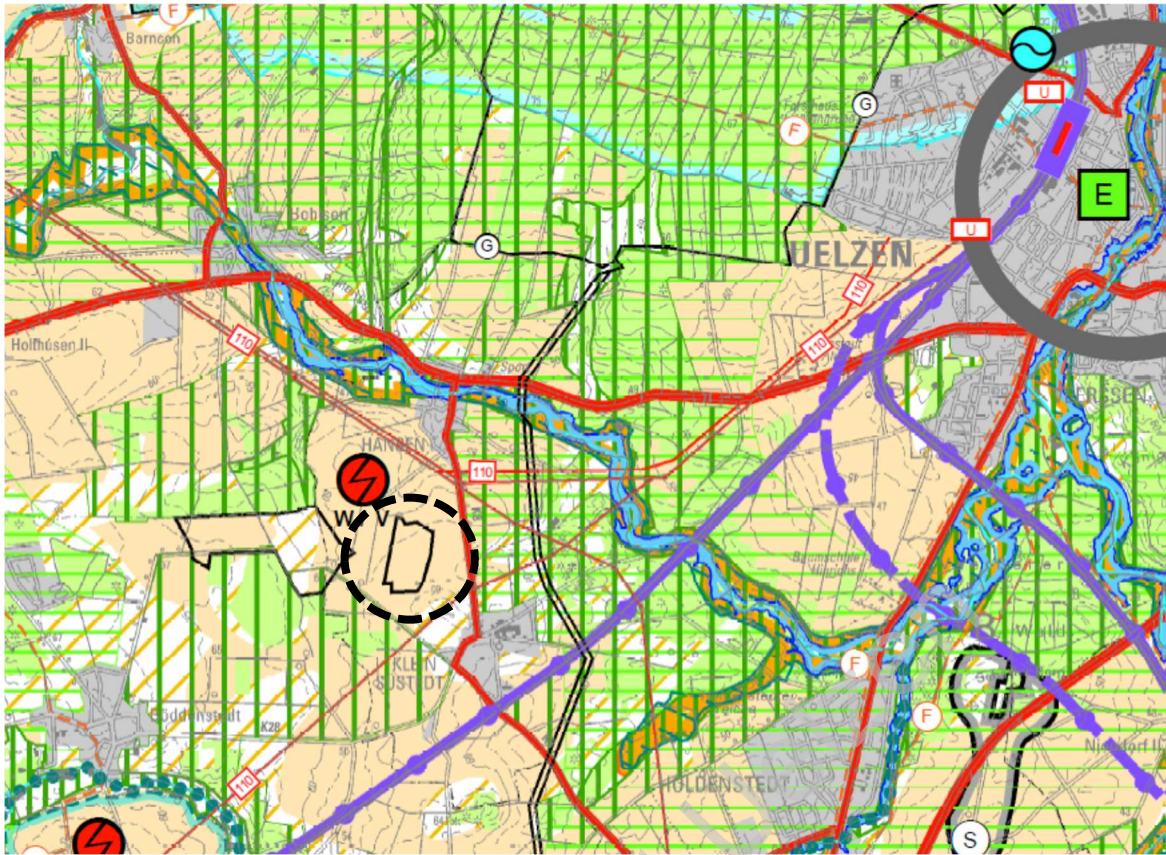


Abb.: Darstellung des RROP 2019 mit Kennzeichnung des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: LK Uelzen

Der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20), welches am 17.03.2022 Rechtskraft erlangt hat, für unwirksam erklärt. Dies bedeutet, dass auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen keine Vorranggebiete Windenergienutzung mehr existieren, die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf den übrigen Flächen entfällt ebenfalls. Auch die für das bisherige Vorranggebiet festgelegte Höhenbegrenzung von WEA auf 100 m Nabenhöhe wurde dadurch aufgehoben. Das Urteil hat keine Auswirkungen auf dieses Verfahren. Ein Repowering des Standortes ist grundsätzlich möglich auf Grundlage der Sondergebietsdarstellung für Windenergie im Flächennutzungsplan der Hansestadt Uelzen.

### 3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Uelzen stellt für den Teilgeltungsbereich A des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 Flächen für die Landwirtschaft dar, die mit einem Sondergebiet Wind überlagert werden. Östlich ist die K 8 als überörtliche Verkehrsfläche dargestellt, die Siedungsbereiche von Hansen und Kl. Süstedt sind überwiegend als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die Teilgeltungsbereiche B-F sind alle als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

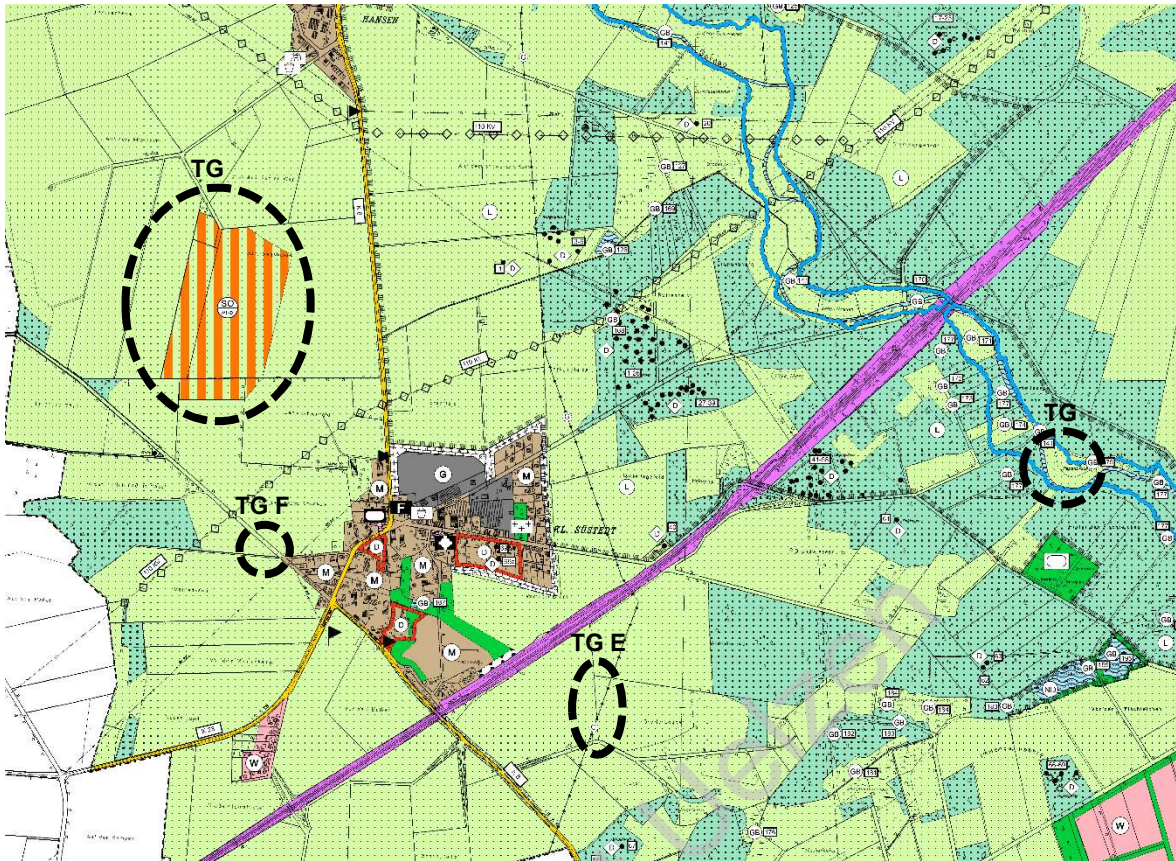


Abb.: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Hansestadt Uelzen mit Markierung der Teilgeltungsbereiche, ohne Maßstab, Teilgeltungsbereich B und C außerhalb des Kartenausschnitts, Quelle: Hansestadt Uelzen

### 3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 6 ist seit dem 30.12.2003 rechtsverbindlich. Dieser bildete die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des bestehenden Windparks auf Grundlage des RROP 2000. Der Bebauungsplan besteht aus sechs Teilgeltungsbereichen und umfasst überwiegend Flächen für die Landwirtschaft. Im Bereich des Teilgeltungsbereichs A werden die Flächen für die Landwirtschaft mit einem Sondergebiet „Windenergie Teilfläche 6“ überlagert und zwei Standorte für Windenergieanlagen festgelegt, sowie deren Erschließung gesichert. Weiterhin werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. In den Teilgeltungsbereichen B-F werden zur Sicherung der Kompensation des entstehenden Eingriffs weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

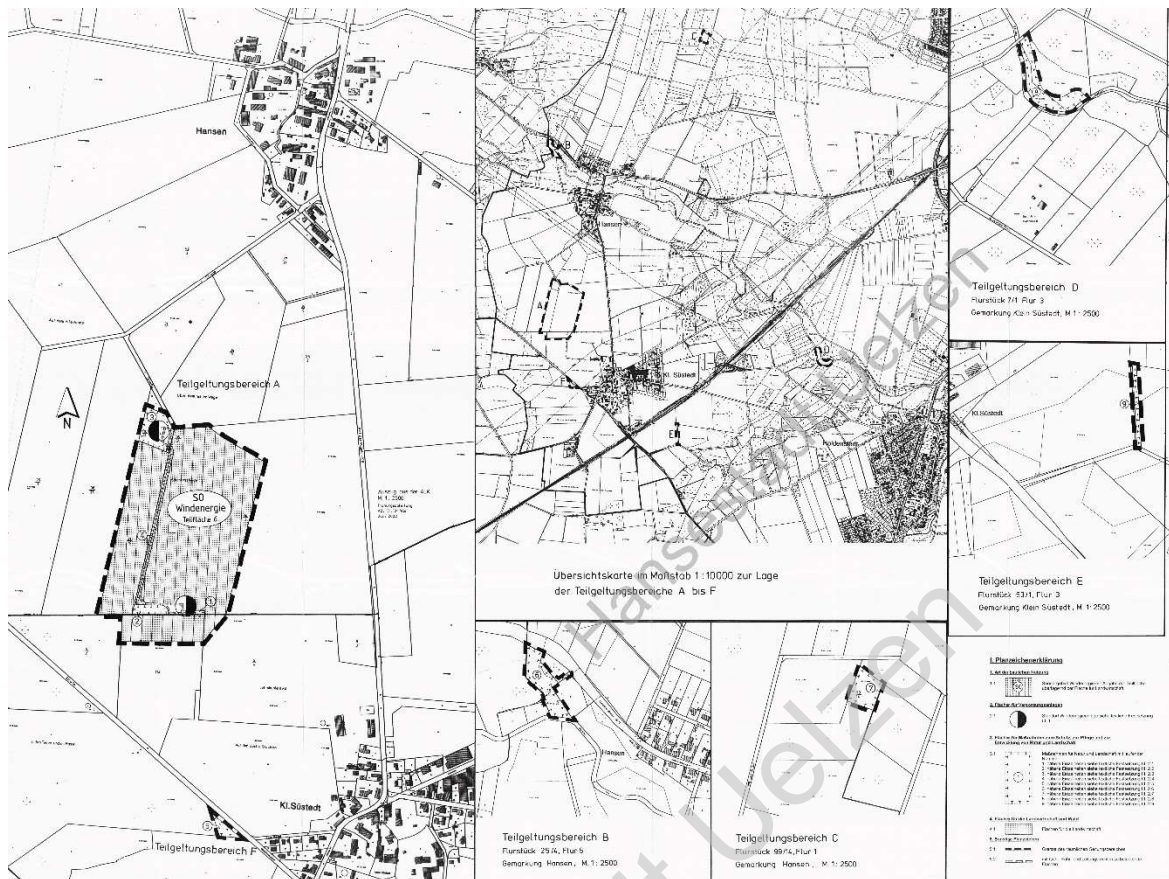


Abb.: Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 6, ohne Maßstab, Quelle: Hansestadt Uelzen

## 4 Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans

### 4.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für alle Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windenergieanlagen.

Im Falle eines Repowerings werden die maßgeblichen Belange im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der Neuaufstellung des RROP 2019 und der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts und der Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB, werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen in Form von leistungsstärkeren Anlagen geschaffen.

Die Demontage der Bestandsanlagen ist über die Baugenehmigung grundsätzlich geregelt. Vor Satzungsbeschluss der Aufhebung dieses Bebauungsplans wird durch vertragliche Vereinbarungen der Rückbau gegenüber den Eigentümern und der Hansestadt Uelzen

nochmals gesichert.

## 4.2 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe nachfolgendes Kapitel) beschrieben und bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

### Eingriffsregelung

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft. Die Auswirkungen in einem nachgeordneten Planungsverfahren lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren.

### Artenschutz

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Falle eines Repowerings sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Aufgrund geänderter Anlagenparameter (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Freibord zwischen Geländeoberfläche und Rotorunterkante) kann sich insbesondere hinsichtlich des Kollisionsrisikos eine veränderte Konfliktlage ergeben.

### Bestehende Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Rückbau der Anlagen entfällt grundsätzlich die Kompensationsverpflichtung. Gemäß der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2014) sollen jedoch bei Repowering-Vorhaben, die für die alten Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen auf den erforderlichen Kompensationsbedarf der neuen Anlagen angerechnet werden. Das gilt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie vorhanden und rechtlich gesichert sind. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans die rechtliche Sicherung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen entfällt, ist eine Übernahme bestehender Kompensationsmaßnahmen durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge zu gewährleisten.

## 4.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die bestehenden Anlagen wurden gutachterliche Untersuchungen zu Schall und Schattenwurf durchgeführt. Bezüglich der Schallimmissionen wurden die Richtwerte der TA-Lärm an zwei Emissionspunkten für den Nachtzeitraum überschritten, so dass eine nächtliche Abschaltung der Anlagen festgesetzt wurde. Bezüglich der Schattenwurfimmissionen kam es ebenfalls zu einer Überschreitung der Richtwerte an drei Immissionsorten, so dass im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechendes Abschaltmodul sowie eine matte Beschichtung der Rotorblätter festgesetzt wurde.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Immissionsschutzmaßnahmen wurden im Baugenehmigungsverfahren geschaffen und entsprechend umgesetzt, so dass der Schutzanspruch insbesondere der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet ist und im Zuge des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zu

Schallimmissionen oder Schattenwurf getroffen wurden.

Entfällt der Bebauungsplan erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen Windenergieanlagen und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren auf der Basis neuer gutachterlicher Untersuchungen. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass im Falle eines Repowerings des Standorts keine unzulässigen Lärm- oder Schattenimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten.

## 5 Umweltbericht

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB.

### 5.1 Beschreibung der Planung

Es wird auf Kapitel 1.3 (Anlass, Erfordernis und Ziele der Aufhebung) der Begründung verwiesen, in denen das Planungskonzept bzw. der Anlass und Ziel der Planaufhebung ausführlich erläutert wird.

Maßgeblich für die Beschreibung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung ist zum einen der Zustand im Zeitraum des Planaufhebungsverfahrens. Zum anderen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis i BauGB und in § 1a BauGB genannten Umweltbelange in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Umweltbelange und Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht beschränkt sich auf die Betrachtung des Teilgeltungsbereichs A des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6, da in den Teilgeltungsbereichen B-F lediglich die Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan zugeordnet und umgesetzt wurden. Insgesamt fand in diesen Bereichen somit kein Eingriff statt und wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans auch nicht vorbereitet, so dass auf eine Beschreibung im Rahmen der Umweltprüfung verzichtet wird.

### 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

#### 5.2.1 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a (2): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden	Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Boden durch die Aufhebung  Ein Repowering mit modernen Anlagen wird durch die Aufhebung ermöglicht, dies dient dem Klimaschutz

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>§ 1 (6) Nr. 7 f): Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p> <p>§ 1a (5): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>§ 1 (6) Nr. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</p>	<p>Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit im Genehmigungsverfahren des Repowerings</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</p> <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p>	<p>Die Aufhebung löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Repowerings wird eine Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme des bisherigen Baurechts nicht begründet
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. „Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“	Erhebliche Auswirkungen auf den Boden werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme des bisherigen Baurechts nicht begründet.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden § 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."	Durch Zurücknahme des Baurechts begründen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Für ein Repowering der Anlagen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der Eingriffsbilanzierung mögliche Auswirkungen ermittelt.

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP 2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Vorranggebiet Windenergienutzung (Teilabschnitt Windenergienutzung mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) für unwirksam erklärt</li> <li>• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials</li> <li>• schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen</li> <li>• wirtschaftlich und räumlich effiziente Siedlungsstrukturen</li> <li>• Schutz der für Natur und Landschaft wertvollen Flächen vor Verlust bzw. der Vermeidung belastender Umweltauswirkungen</li> <li>• Vermeidung belastender Umweltauswirkungen auf</li> </ul>	Keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Freiräume Repowering am vorbelasteten Standort wird ermöglicht

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft	
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen, Flächen für die Landwirtschaft Im weiteren Umfeld sind überwiegend Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen und Siedlungsbereiche dargestellt.	Darstellungen bleiben bestehen
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biototyp mit geringer Bedeutung (Ackerflächen)</li> <li>• Biototypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Waldflächen)</li> <li>• Windkraftanlagen</li> <li>• Feldhecken, Baumreihen, Alleen</li> <li>• Zielkategorie: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter &amp; Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter</li> </ul>	Kein Widerspruch zu den Zielen durch Aufhebung des bestehenden Planrechts

Die genannten Umweltschutzziele werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans berücksichtigt.

### 5.2.2 Bestandsbeschreibung

Der Bereich der Planaufhebung erstreckt sich über alle sechs Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 „Windenergieanlagen Hansen/Kl. Süstedt“.

Der Teilgeltungsbereich A liegt inmitten einer ausgeräumten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft. Im Bereich der Anlagen sowie deren Erschließungswegen sind durch die festgesetzten Maßnahmenflächen im Laufe der Jahre Gehölzbestände entstanden. Die bestehenden Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 100 m und eine Gesamthöhe von 140 m. Weitere ordnende bzw. erlebniswirksame Strukturen sind im Teilgeltungsbereich A selbst nicht vorhanden. Lediglich im weiteren Umfeld sind einige Gehölzstrukturen in Form von Strauch- oder Baumhecken und alten Obstbäumen vorzufinden.

### 5.2.3 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohn- und Lebensqualität, der Erholungs- und Freizeitwert, aber auch Aspekte des Immissionsschutzes und wirtschaftlich/infrastrukturelle Funktionen von Bedeutung.

Der Teilgeltungsbereich A ist eine weitgehend offene, wenig strukturierte Landschaft mit einer erheblichen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und die bestehenden Hochspannungsleitungen. Das Landschaftsbild/Erholung wird in den übergeordneten Planungen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II) bewertet. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich nur vereinzelt zur wohnortnahen Erholung genutzt wird, auch auf Grund der Nähe zur B 71 und der K 8, die entsprechende Lärmimmissionen mit sich bringen.

Der Teilgeltungsbereich A liegt in einem Abstand < 1 km zu Hansen und Kl. Süstedt. Durch die Aufhebung des bestehenden Planrechts sowie der Unwirksamkeitserklärung des Teilabschnittes Windenergie im RROP (Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20)) könnten auf der ursprünglichen Vorrangfläche höhere Anlagen errichtet werden, da hier für das bisherige Vorranggebiet festgelegte Höhenbegrenzung von WEA auf 100 m Nabenhöhe ebenfalls aufgehoben wurde. In einem BImSch-Vorbescheid wurde jedoch die Nabenhöhe bereits festgelegt, der auf der Grundlage des RROP vor der Unwirksamkeitserklärung erlassen worden ist. Somit ist keine erhebliche Veränderung des Status quo in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf zu erwarten, wobei im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf Schallbelastung und Schattenwurf nachzuweisen ist.

#### 5.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Teilgeltungsbereich A sind weder gesetzlich geschützte Biotope, noch FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in über 1 km Entfernung vom Plangebiet. Nach § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen ebenfalls nicht vor.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Sandacker (AS). Die Erschließungswege sind dem Biotoptyp Verkehrsfläche (OV) zugeordnet. Der Gehölzbestand an der nördlichen Bestandanlage ist als Laubwald- oder Nadelwald-Jungbestand (WJ) und Obstwiese (HO) kartiert. Der Gehölzbestand im Bereich der südlichen Anlage ist als naturnahes Gehölz (HN) kartiert.

Die Biotoptypen der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) machen den Großteil der Fläche aus. Die Wertstufe II (von geringer bis allgemeiner Bedeutung) und die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) sind untergeordnet vorhanden. Biotoptypen mit den Wertstufen IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und Wertstufe V (von besonderer Bedeutung) kommen nicht vor.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Flora und Fauna kein weiterer potentieller Lebensraum entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird.

#### 5.2.5 Schutzgut Boden & Fläche

Der Teilgeltungsbereich A befindet sich in der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“. Als Bodentyp ist „Mittlerer Pseudogley“ vorherrschend, umgeben von „Mittlerer Pseudogley-Braunerde“ und „Mittlerer Podsol-Braunerde“. Die Bodenfruchtbarkeit wird mit „mittel“, das Pflanzen verfügbare Bodenwasser mit „gering“ angegeben. Boden gehört zur Bodenartengruppe Lehmsande.

Das Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen oder Bodendenkmalen ist nicht bekannt. Hinweise auf Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände liegen nicht vor. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Eine Luftbildauswertung wird empfohlen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung. Aufgrund der Rückbauverpflichtung der Anlagenbetreiber werden die durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe in den Boden wieder zurückgebaut.

#### 5.2.6 Schutzgut Wasser

Der Teilgeltungsbereich A gehört zur hydrogeologischen Einheit „Gletscherablagerungen, tonig, schluffig“, zum hydrologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ sowie zum Teilraum „Lüneburger Heide Ost“. Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen 45 und 50 m. Die Grundwasserneubildung liegt bei 0-20 mm pro Monat. Oberflächengewässer sind im Teilgeltungsbereich A nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung beträgt zwischen >200 bis 250 mm/a – ein niedriger bis mittlerer Wert. Die Grundwassersituation ist aufgrund der hohen Deckschicht und dem damit verbundenen geringeren Risiko für Stoffeinträge als mäßig beeinträchtigt anzusehen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch. Damit kommt dem Grundwasser insgesamt eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zu.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.

#### 5.2.7 Schutzgut Luft & Klima

Der Teilgeltungsbereich A wird dem atlantisch geprägten Klima mit milden Wintern, kühlen Sommern und ganzjährigen Niederschlägen zugeordnet. Im langjährigen Mittel beträgt die durchschnittliche Tagestemperatur 9,1°C, die Niederschlagsmenge 679 mm.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das

lokale Klima zu erwarten, die sich negativ auf die klimatischen Verhältnisse in der Umgebung auswirken können.

### **5.2.8 Schutzgut Landschaftsbild**

Der Teilgeltungsbereich A liegt in der naturräumlichen Region Uelzener Becken. Im RROP 2019 wird der Bereich der Landschaftsbildeinheit 1: Feldflur nordwestlich und nordöstlich „Aßbruch“ zugeordnet und mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) bewertet.

Durch die bestehenden Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Dadurch wird jedoch ein Repowering des Standorts ermöglicht, das vergleichbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird.

### **5.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Vorkommen von archäologischen Bodendenkmalen ist nicht bekannt. Baudenkmale sind in den Ortschaften Hansen und Kl. Süstedt vorhanden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

### **5.2.10 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Wechselwirkungen sind in Anbetracht dessen, dass es durch die Planaufhebung zu keinen erheblichen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

## **5.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Ergänzend zu den Erläuterungen der einzelnen Schutzgüter sind keine nennenswerten Auswirkungen durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwarten. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens werden zukünftige Vorhaben entsprechend den Regelungen des § 35 Baugesetzbuches beurteilt. Räumliche Ausweitungen oder gravierende Nutzungsänderungen, die zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen umweltrelevanter Aspekte führen könnten, sind auch im Rahmen des künftigen Planungsrechtes auszuschließen, bzw. gutachterlich zu prüfen.

## **5.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **5.4.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung**

Bei Durchführung der Planaufhebung entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 1 Abs. Nr. 7a BauGB. Die durch den Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 6 zulässigen Windenergieanlagen werden gemäß vertraglicher Vereinbarungen mit dem Betreiber nach Auslauf der Nutzungsdauer zurückgebaut. Die Aufhebung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzungen für die Durchführung eines Repowerings auf Grundlage des § 35 BauGB.

#### **5.4.2 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planaufhebung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und die bestehenden Windenergieanlagen könnten erhalten bleiben, und die damit einhergehenden Auswirkungen blieben bestehen.

#### **5.5 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes für den Menschen und die Umwelt entstehen, sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange nicht erforderlich. Mögliche Auswirkungen für den Mensch und die Umwelt des geplanten Repowering werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz untersucht.

#### **5.6 Eingriffsregelung/ Ausgleichsbilanzierung**

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes liegen die Möglichkeiten der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen nicht über denen des derzeit noch gültigen Planungsrechtes. Durch die Planaufhebung kommt es daher nicht zu einem Eingriff im Sinne des Bau- und des Naturschutzrechtes; ein Ausgleich ist nicht zu erbringen.

#### **5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes zugunsten des Klimaschutzes hat das Ziel im Geltungsbereich ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu. Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde bereits im Rahmen Neuaufstellung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen bzw. im Rahmen der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Hansestadt Uelzen getroffen. Der Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 6 soll aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für den gesamten Geltungsbereich aufgehoben werden.

#### **5.8 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Im Geltungsbereich und seiner weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmwurf/Umstürzen der Anlagen, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Eintreten dieser Szenarien ist insgesamt sehr gering bzw. wird durch technische Maßnahmen bzw. regelmäßige Wartung minimiert. Die Gefahr von Unfällen ist somit als äußerst gering einzuschätzen, deren Reichweite ist zudem relativ begrenzt. Aus diesem Grund wird auf eine ausführliche Darstellung potenzieller Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verzichtet, zumal mit der Aufhebung keine direkten Baurechte geschaffen werden. Bei einer Konkretisierung eines Repowerings wäre die Gefahr von schweren Unfällen bzw. Katastrophen erneut zu betrachten.

#### **5.9 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden im Bestand versiegelte Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

## 5.10 Zusätzliche Angaben

### 5.10.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung selber sind keine technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### 5.10.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Da es durch die Aufhebung des Bebauungsplans zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, sind Monitoring-Maßnahmen nicht erforderlich.

## 5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist es zugunsten des Klimaschutzes ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen am Standort Hansen/Kl. Süstedt zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen dies derzeit nicht zu.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 diese Begründung beschlossen.

Uelzen, den

14.09.2022



Hansestadt Uelzen  
Jürgen Markwardt, Bürgermeister